

# **Turn- und Sportverein 1895 Vaake e.V.**

## **Satzung**

### **1. Name, Sitz und Zweck:**

- 1.1. Der Verein führt den Namen: Turn- und Sportverein 1895 Vaake e.V.
- 1.2. Der Sitz des Vereines ist Reinhardshagen-Vaake.
- 1.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.4. Zweck des Vereines ist die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder durch Sport, insbesondere die Förderung des Volkssportes.
- 1.5. Ein weiterer Zweck des Vereines ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung und Förderung von musikalischen Gesangs- und Tanzgruppen im Rahmen der Brauchtumpflege.
- 1.6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendungsersatzes (z. B. Ehrenamtszuschale) geleistet werden. Diese Regelung ist beschränkt auf die Mitglieder des Vorstandes (§ 6) und die Mitglieder der Sportausschüsse (§ 7).
- 1.7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.8. Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Hofgeismar eingetragen.

### **2. Mitgliedschaft:**

- 2.1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist:
  - 2.1.1. der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte
  - 2.1.2. die Zahlung des Aufnahmebeitrages

### **3. Pflichten der Mitglieder und Beiträge:**

- 3.1. Jedes Mitglied hat die zu Gunsten des Vereines eingegangenen freiwilligen Verpflichtungen zu erfüllen und die laufenden Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- 3.2. Aufnahmebeiträge und laufende Mitgliedsbeiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

### **4. Beendigung der Mitgliedschaft:**

- 4.1. Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber einem Vorstandsmitglied gekündigt werden.
- 4.2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ehrengerichtes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereines, unehrenhaftes Verhalten), siehe 11. Ehrengericht.
- 4.3. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des vollständigen Jahresbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des dritten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, zwei Monate vergangen sind.

4.4. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.

## **5. Organe:**

5.1. Organe des Vereines sind:

- 5.1.1. der Vorstand
- 5.1.2. die Sportausschüsse
- 5.1.3. die Mitgliederversammlung

## **6. Der Vorstand:**

6.1. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und setzt sich aus aufgeführten fünf Mitgliedern zusammen:

- 6.1.1. dem Vorsitzenden
- 6.1.2. dem Stellvertretenden des Vorsitzenden
- 6.1.3. dem Kassenwart
- 6.1.4. dem Schriftführer
- 6.1.5. dem Jugendleiter

6.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

6.3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

6.4. Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu genehmigen sind.

6.5. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

## **7. Die Sportausschüsse:**

7.1. Zur Vorbereitung von sportlichen Veranstaltungen und ihrer Durchführung werden aus den Kreisen der Mitglieder Sportausschüsse gewählt. Diese Ausschüsse haben auch die Aufgabe, den Nachwuchs zu fördern. Kommt ein Sportausschuss nicht zu einem Beschluss, so ist dem Vorstand Bericht zu erstatten, der entweder von sich aus die Angelegenheit regelt oder eine Mitgliederversammlung einberuft.

## **8. Mitgliederversammlung:**

8.1. Im Kalenderjahr soll mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden, und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres. Sie wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinskasten einberufen.

8.2. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

8.2.1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr

8.2.2. Entlastung des Vorstandes

8.2.3. Wahl eines neuen Vorstandes

8.2.4. Festsetzung des Aufnahme- und Jahresbeitrages

8.2.5. Wahl der Mitglieder des Ehrengerichtes

8.2.6. Satzungsänderungen

8.3. Die Beschlüsse bedürfen der Beurkundung. Sie müssen von allen anwesenden Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein, in jedem Falle vom Versammlungsleiter (Vorstandsvorsitzender oder Stellvertreter).

## **9. Abstimmungen:**

- 9.1. Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam.
- 9.2. Der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- 9.3. Liegt mehr als ein Wahlvorschlag vor, muss geheim gewählt werden.

## **10. Außerordentliche Mitgliederversammlung:**

- 10.1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 10.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn
  - 10.2.1. mindestens 1/10 Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen
  - 10.2.2. das Interesse des Vereines es erfordert.

## **11. Ehrengericht:**

- 11.1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung oder schädigt er das Ansehen des Vereines, so kann der Vorstand das Ehrengericht anrufen.
- 11.2. Das Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Vereinsmitgliedern als Beisitzer.
- 11.3. Die Mitglieder des Ehrengerichtes und zwei Stellvertreter werden in der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 11.4. Das Ehrengericht kann eine Verwarnung aussprechen oder auf Ausschluss erkennen. Ist auf Ausschluss erkannt worden, so kann gleichzeitig bestimmt werden, dass dieser Ausschluss erst nach Ablauf eines Jahres wirksam wird, um dem Mitglied die Möglichkeit offen zu lassen, sich in dieser Zeit zu bewähren. Nach Ablauf des Jahres tritt das Ehrengericht zusammen und beschließt erneut. Bis zu diesem Termin ruht die Mitgliedschaft, entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung der Beitragszahlung.
- 11.5. Hat das Ehrengericht auf Ausschluss erkannt, so steht dem Betroffenen das Recht der Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist mit Begründung binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung bei dem Vorsitzenden des Ehrengerichtes einzulegen. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **12. Satzungsänderung:**

- 12.1. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

## **13. Auflösung:**

- 13.1. Die Auflösung des Vereines ist nur möglich, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen. Ein Beschluss über die Auflösung kann nur dann gefasst werden, wenn auf der Hauptversammlung 2/3 der Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
- 13.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die politische Gemeinde Reinhardshagen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Volkssportes im Ortsteil Vaake zu verwenden hat. Sollte zur Zeit der Auflösung ein Sportverein gegründet werden, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als gemeinnütziger Verein im Sinne der Abgabenordnung erfüllt, so ist das Vereinsvermögen diesem Verein zu überlassen.

## **14. Gerichtsstand:**

- 14.1. Für die Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Hofgeismar zuständig.

Reinhardshagen, 26. März 2010